

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Parlaments vom 15. April 2008 aufzuheben, ihr mit dreimonatiger Frist zu kündigen und ihr unverzüglich den Zugang zum Parlament dadurch zu entziehen, dass sie angewiesen wurde, umgehend die Büroschlüssel zurückzugeben;
- demzufolge, sie unverzüglich rückwirkend auf der Stelle und in der Besoldungsgruppe wiederzuverwenden, die sie zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung vom 15. April 2008 innehatte, und ihr ab dem 15. Juli 2008 bis zu ihrer tatsächlichen Wiederverwendung ihre Bezüge zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 7 % p. a. zu zahlen;
- den Beklagten zu verurteilen, als Ersatz für den immateriellen Schaden und die Beeinträchtigung der beruflichen Laufbahn einen Betrag von 10 000 Euro zu zahlen, vorbehaltlich einer Erhöhung und/oder Herabsetzung im Laufe des Verfahrens;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 4. November 2008 — Bertolette u. a./Kommission**(Rechtssache F-92/08)**

(2009/C 44/133)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerinnen: Marli Bertolette (Woluwé-Saint-Lambert, Belgien) u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der die Dienstbezüge der Klägerinnen in Durchführung der Urteile des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 5. Juli 2007 in den Rechtssachen F-24/06, F-25/06 und F-26/06 neu berechnet wurden

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 18. Juli 2008 über die Zurückweisung ihrer Beschwerden gegen eine Entscheidung vom 23. Januar 2008, mit der ihre Dienstbezüge in Durchführung von drei auf ihre Klage hin am 5. Juli 2007 ergangenen Urteilen des Gerichts für den europäischen öffentlichen Dienst neu berechnet wurden, und außerdem gegen die anschließend vorgenommenen vielfachen Berichtigungen sowie gegen die den Klägerinnen nach Maßgabe der Entscheidung vom 23. Januar 2008 ausgestellten Abrechnungen ihrer Dienstbezüge für die Monate Februar, März und April 2008 aufzuheben;

- soweit erforderlich, auch die Entscheidungen, gegen die sich die Beschwerden der Klägerinnen gerichtet haben, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 12. November 2008 — N/Parlament**(Rechtssache F-93/08)**

(2009/C 44/134)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: N (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 30. April 2007

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die ihn beschwerende Entscheidung vom 4. März 2008 aufzuheben, soweit sie seine Beurteilung für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 30. April 2007 endgültig bestätigt und genehmigt;
- die streitige Beurteilung aufzuheben;
- die Entscheidung des Präsidenten des Parlaments vom 25. September 2008 über die Zurückweisung seiner auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gerichteten Beschwerde aufzuheben;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 17. November 2008 — Cerafogli/EZB**(Rechtssache F-96/08)**

(2009/C 44/135)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: Maria Concetta Cerafogli (Frankfurt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Zentralbank